

## Besondere Vereinbarungen zur SV MaschinenPolice für stationäre Maschinen - Stand 01.01.2016 -

### 1. Vertragsgrundlagen

Von den Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (TK AMB 2011) gelten folgende Klauseln vereinbart:

- TK 2236 - Innere Unruhen
- TK 2507 - Angleichung der Prämien und Versicherungssummen
- TK 2909 - Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
- TK 2911 - Datenversicherung

### 2. Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz der Repräsentanten des Versicherungsnehmers vorliegt. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Anzeige vorgelegen hätte.

### 3. Vorsorge- und Investitionsklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für alle Veränderungen der versicherten Sachen. Dies gilt sowohl für den Austausch von gleichartigen Sachen, als auch für Zugänge und Umbauten zu versicherten Sachen. Steigt dadurch der Versicherungswert, ist die Erhöhung auf 250.000 EUR pro Vertrag und auf 100.000 EUR je Position des Maschinenverzeichnisses begrenzt.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer die eingetretenen Veränderungen spätestens drei Monate nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

Der Änderungsbeitrag wird rückwirkend zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben bzw. erstattet.

### 4. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich ausschließlich auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Als solche gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften alle Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte;

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;

- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;

- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;

- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;

- bei Einzelfirmen die Inhaber;

- bei ausländischen Firmen der Personenkreis entsprechend der vorgenannten Aufzählung.

### 5. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen Betriebsangehörige und Dritte - ausgenommen Wartungsfirmen -, die mit Einwilligung des Versicherungsnehmers die versicherten Sachen bedienen oder mit ihnen umgehen.

Von dem Regressverzicht ausgenommen sind Schäden durch Vorsatz und/oder Schäden, für die Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

### 6. Reparaturbeginn

Im Interesse einer schnellen Wiederherstellung kann der Versicherungsnehmer die sofortige Schadenbehebung veranlassen, sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt.

Wird mit der Reparatur des Sachschadens sofort begonnen, sind die nicht reparierbaren, beschädigten Teile zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 7. Maßnahmen zur Wiederherstellung

Im Schadensfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technischen begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestätigt, dass die vom Versicherer verlangten Maßnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlage führen können.

**8. Hersteller als gemeinsamer Gutachter**

Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

**9. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

**10. Hilfs- und Betriebsstoffe**

In Abänderung von Abschnitt A, § 1 Nr. 4 b) AMB 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. Abschnitt A, § 7 Nr. 2 b) AMB 2011 findet Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

**11. Werkzeuge in versicherten Sachen**

In Abänderung von Abschnitt A, § 1 Nr. 4 c) AMB 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die in der versicherten Sache befindlichen Werkzeuge, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Abschnitt A, § 7 Nr. 2 b) AMB 2011 findet Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

**12. Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen**

In Abänderung von Abschnitt A, § 1 Nr. 4 d) AMB 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die in der versicherten Sache ein-/angebaute Teile, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Abschnitt A, § 7 Nr. 2 b) AMB 2011 findet Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

**13. Werkstücke in versicherten Sachen**

In Erweiterung von Abschnitt A, § 1 Nr. 2 AMB 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die in der versicherten Sache befindlichen Werkstücke, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Ersetzt werden gemäß Abschnitt A, § 7 AMB 2011 die

Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten des Werkstückes bis zum Zustand vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

**14. Versicherungssumme / Versicherungswert**

Abweichend von Abschnitt A, § 5 Nr. 1 a) AMB 2011 soll für die versicherten Sachen die jeweils vereinbarte Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert für fabrikneue Maschinen/Anlagen gilt der Anschaffungswert gemäß Kaufvertrag.

Als Versicherungswert für gebrauchte Maschinen/Anlagen gilt der Anschaffungswert, der dem Neuzustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages entspricht.

In beiden Fällen sind die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) zu berücksichtigen.

**15. Versicherungsort**

Ergänzend zu Abschnitt A, § 4 AMB 2011 besteht für die versicherten Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, während des Hin- und Rücktransportes und des Werkstattaufenthaltes innerhalb Europas (geographischer Begriff) Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, soweit nicht die mit der Reparatur bzw. die mit dem Transport beauftragte Firma hierfür haftet.

**16. Reparaturbedürftigkeit**

In Ergänzung von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 j) AMB 2011 darf eine nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall reparaturbedürftige Sache nur nach Zustimmung des Versicherers weiter verwendet werden. Er kann seine Zustimmung zur Weiterverwendung nur aufgrund begründeter erheblicher technischer Bedenken verweigern.

**17. Ersatz-/Mietmaschine**

Wird im Teilschadensfall ein versicherte Sache repariert und gegen eine Ersatz-/Mietmaschine vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für die zur Verfügung gestellte Ersatz-/Mietmaschine bis zur Versicherungssumme der zu reparierenden versicherten Sache, maximal 250.000 EUR. Die Ersatz-/Mietmaschine muss der zu reparierenden versicherten Sache in gleicher Art oder mit gleichem Betriebszweck entsprechen.

Die notwendigen Kosten für die Bereitstellung einer Ersatz-/Mietmaschine, die der Versicherungsnehmer infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufwenden muss, ersetzt der Versicherer für Reparaturen

- die länger als eine Woche dauern, bis maximal vier Wochen.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 10.000 EUR.
- 18. Kosten auf Erstes Risiko**
- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten  
(Abschnitt A, § 6 Nr. 3 a) AMB 2011)
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich  
(Abschnitt A, § 6 Nr. 3 b) AMB 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten  
(Abschnitt A, § 6 Nr. 3 c) AMB 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- d) Luftfrachtkosten  
(Abschnitt A, § 6 Nr. 3 d) AMB 2011)
- Luftfrachtkosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- e) Zusatzgeräte, Zubehör, Anbau- und Reserveteile  
(Abschnitt A, § 1 Nr. 2 a) AMB 2011)
- Zusatzgeräte, Zubehör, Anbau- und Reserveteile ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
- Versicherungsschutz besteht - unabhängig von der Betriebsfertigkeit dieser Sachen - während der Lagerung, Wartung, des Transportes, der Reparatur, Überholung, Revision, Bearbeitung, Montage, Inbetriebnahme und Erprobung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen.
- f) Fundamente  
(Abschnitt A, § 1 Nr. 2 a) AMB 2011)
- Fundamente, soweit nicht in der Versicherungssumme enthalten, ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag
- in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
- g) Eichkosten
- Eichkosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
- h) Datenversicherung - Klausel TK 2911
- Entschädigung im Rahmen der Klausel TK 2911 leistet der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko.
- 19. Ersatzleistung im Totalschadensfall**
- Beträgt der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Schadeneintritt mindestens 40 % des Versicherungswertes, so ersetzt der Versicherer für die beschädigte oder zerstörte Sache, abweichend von Abschnitt A, § 7 Nr. 3 AMB 2011 (Totalschadensfall), die Wiederherstellung über den Zeitwert hinaus, maximal in Höhe des Versicherungswertes der beschädigten oder zerstörten versicherten Sache. Die Werte des Altmaterials werden angerechnet.
- Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, sobald und soweit er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung für eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache in gleicher Art und Güte oder mit gleichem Betriebszweck verwendet hat. Andernfalls verbleibt es bei dem Anspruch des Versicherungsnehmers auf Entschädigung des Zeitwerts gemäß Abschnitt A, § 7 Nr. 3 AMB 2011.
- 20. Radioaktive Isotope**
- Arbeitet eine versicherte Sache mit radioaktiven Isotopen, so leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 d) AMB 2011 Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch diese radioaktiven Isotope als Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens entstanden sind.
- 21. Maschinen ausländischer Herkunft**
- Der Versicherer leistet bei Schäden an Anlagen ausländischer Herkunft Ersatz nur in dem Umfang, wie dies bei einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen Eigenschaften notwendig wäre.